

WAS – WIE – WO ?

# BEWERBUNG KLEINGARTEN



Infoblatt für unsere Bewerber

KGV der Kriegsbeschädigten Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.



**KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.**  
**Stoffeler Kapellenweg 30 & 80**  
**40225 Düsseldorf**



## Infoblatt für Bewerber und Kleingarteninteressenten

### Wissenswertes über den Verein und die Kleingartenanlage:

Der „KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.“, verwaltet im Auftrag des Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. die gleichnamige Kleingartenanlage im Düsseldorfer Südpark (ehemaliges BuGa- Gelände) mit insgesamt 111 Kleingärten unterschiedlicher Größe. Diese überlässt er seinen Mitgliedern zur kleingärtnerischen Nutzung entsprechend den Vorschriften seiner Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung, welche Ihnen auf Anforderung als Muster zugestellt werden können.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Verantwortung für beide Gartenanlagen, die ordnungsgemäße Abwicklung der Pachtverträge und die Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung. Er hat u. a. Sorge dafür zu tragen, dass neu in die Anlage kommende Gartenfreund\*innen kleingärtnerisch tätig werden und sich in die Gemeinschaft integrieren wollen.

Auf Grund hoher und steigender Nachfrage nach freien Gärten, ist eine sofortige Verfügbarkeit selten bis nicht gewährleistet. Der Vereinsvorstand führt daher eine Warteliste und nimmt in diese maximal 10 Bewerber auf.

Den Antrag zur Bewerbung finden Sie auf unserer Bewerber-Internetseite. Der Button zum Antrag ist nur bei verfügbaren Wartelisten- Plätzen aktiv geschaltet. Ihre Bewerbung wird auffälliger und einprägsamer, wenn Sie der Bewerbung eine kurze Vita (evtl. mit Bild) beifügen.

Ist ein Garten verfügbar und Sie kommen in die engere Wahl, wird er Ihnen zur Übernahme angeboten. Die Bewerberliste muss dabei nicht in der zeitlichen Reihenfolge angewendet werden; soziale Aspekte können zur vorrangigen Berücksichtigung führen (z.B. junge Familie mit Kindern). Pro Bewerber bieten wir maximal einen Garten an. Wird dieser abgelehnt, rückt der Bewerber wieder auf den letzten Platz der Warteliste. Nur so können wir eine zügige Vergabe gewährleisten.

## Wissenswertes über den Pächterwechsel:

Bei Kündigung des Pachtvertrages wird der Garten von einem externen Wertermittler bewertet. Die Kosten für die Wertermittlung sind immer in Bar und an den Wertermittler vor Ort zu bezahlen. Die Aufwandentschädigung einer Wertermittlung liegt derzeit bei 110,- €. Aus der Wertermittlung ergibt sich die Höhe der Ablösesumme, die der Neupächter an den Verein (nicht an den abgebenden Pächter) zu entrichten hat. Diese kann z.Zt. je nach Ausstattung des Gartens zwischen 4.500,- und 10.000,- € liegen. Der Verein leitet den Ablösebetrag an den abgebenden Pächter weiter. Bewertet werden nach vorgegebenen Kriterien die Gartenlaube und der Aufwuchs des Gartens (Obst- und Ziergehölze, Stauden, Tritt- und Wegeflächen). Nicht bewertet werden der Inhalt der Gartenlaube, die Gartengeräte und Gartenmöbel. Diese kann Ihnen der abgebende Pächter zum Kauf anbieten.

### Es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme von Inventar

Zusätzlich zur Ablösesumme erhebt der Verein eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,-€ sowie eine einmalige Mitglieder- Aufnahmegebühr in Höhe von 100,- €. Daneben fallen diverse Kosten an, die zweimal jährlich abgerechnet werden (in der Regel im Februar eines Jahres und Ende November).

Die jährliche Pacht (z. Zt. 0,41 € pro m<sup>2</sup>), Beiträge wie Verein, Kreisverband, Landesverband, Versicherung, Abwasser, Kanalunterhalt und Rücklage. Abhängig von der Größe des Gartens und der Höhe der vorgenannten Faktoren betragen die jährlichen Kosten zwischen 390,- € und 550,- €. Zusätzlich werden zum Jahresende die Kosten für Wasser, Strom und Vereinshausumlage fällig. Wird hier viel verbraucht liegen die Gesamtkosten eines Jahres auch schon einmal bei 600,- bis 800,- €.

## Das Wichtigste aus der Gartenordnung:

Unsere Gärten sind eingebettet im Südpark Düsseldorf, auf dem Gelände der ehemaligen BuGa und alle mit Wasser, Strom und Kanalanschluss versehen. Die Parzellen variieren zwischen 250 m<sup>2</sup> und 400 m<sup>2</sup>.

Um das Zusammenleben in der Kleingartenanlage möglichst reibungslos zu gestalten, besteht eine Gartenordnung, an welche sich alle Pächter\*innen halten müssen.

## Nutzung des Gartens:

Der Garten unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Wenigstens ein Drittel der Gartenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Der Garten darf nur vom Pächter selbst und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftliche Hilfeleistungen bei Urlaub oder Krankheit) sind erlaubt – jedoch keine dauerhafte Fremdbewirtschaftung durch Dritte oder Firmen.

Gärten, Hecken, Zäune und angrenzende Wege sind zu pflegen. Hecken dürfen eine Höhe von max. 1,20 m nicht überschreiten.

Gartenabfälle sind zu kompostieren; dazu ist in jedem Garten ein Kompostplatz einzurichten. Nicht kompostierbare Abfälle sind abzutransportieren und im privaten Hausmüll oder durch die städtischen Annahmestellen (AWISTA, KDM, etc.) zu entsorgen. Das Verbrennen von Gartenabfällen (auch Holz) ist untersagt.

## **Gartenlauben, Gewächshäuser, Geräteschuppen:**

Die Gartenlauben wurden nach vorgeschriebenen Bauplänen errichtet. Hierbei wurden die Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes berücksichtigt. Laubenvergrößerungen oder weitere bauliche Erweiterungen (z.B. Geräteschuppen) sind daher nur nach Sichtung und Genehmigung des geltenden Bebauungsplan der betreffenden Parzelle und nach vorheriger Genehmigung durch das Gartenbauamt gestattet.

Alle Lauben sind an die städtische Wasserversorgung angeschlossen. Daher ist die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine Auffanggrube verboten. Ebenso unzulässig sind biologische Kompost-Toiletten sowie chemische Toiletten (Campingtoiletten).

## **Gemeinschaft:**

Jede Pächterin und jeder Pächter hat jährlich 6 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Als Ersatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit werden derzeit 20,- € pro Stunde berechnet. Dieser Betrag stellt das Mitglied jedoch nicht von der Tätigkeit frei- vielmehr handelt es sich um verpflichtende, vertraglich festgelegte Arbeitsstunden zur Erhaltung der Anlage.

## **Ruhezeiten:**

In der Gartenordnung sind "Ruhezeiten" zu berücksichtigen. Ruhezeiten sind die Zeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen. In den Ruhezeiten sind alle mit Lärm verbundenen Tätigkeiten untersagt. Aber auch in der übrigen Zeit sind lautes Musizieren, lautes Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen verboten. Jedoch: Spielende Kinder in den Gärten und die damit verbundene Geräusentwicklung sind zu tolerieren. Dies gilt jedoch nicht für öffentliche Wege, Zuwege und die Vereinswiesen.

Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallende Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners sind unverzüglich zu beseitigen. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen (dazu zählen auch Motorräder und -roller) ist untersagt. Fahrradfahrer sind aufgefordert innerhalb des Geländes abzustiegen und das Rad zu schieben.

Für den Transport von schwerem Baumaterial kann der Vorstand im Einzelfall eine Einfahrgenehmigung anfordern. Tierhaltung (Hühner, Enten und Kleintiere etc.) ist in Kleingärten nicht gestattet.

Grillen ist mit Strom, Holzkohle oder Gas zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass kein Gartennachbar durch übermäßige Rauchentwicklung belästigt wird. Bei öffentlichen Einschränkungen durch zB. Trockenheit und einer damit ausgewiesenen Brandstufe, ist auch das Grillen komplett untersagt. Hierbei ist es unerheblich ob auf öffentlichem Gelände oder in der Parzelle.